



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Elisabeth Forenbacher
Tel.: +43 (316) 877-4072
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-231059/2024-46

Graz, am 13.05.2025

Ggst.: Lt. Verteiler, Anlage zur Zwischenlagerung und Aufbereitung
von Baurestmassen, Koßdorff Beton GmbH, Badstraße 11, 8434
Tillmitsch, Genehmigungsverfahren vom 04.06.2024,
Verständigung für den 21.05.2025; Verständigung - Berichtigung

Verständigung

In folgender Angelegenheit wird eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

Mit Eingabe vom 13.07.2024 hat das Ingenieurbüro Schneeberger in Vertretung der Koßdorff Beton GmbH, Badstraße 11, 8434 Tillmitsch, die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Behandlungskapazität von 35.000 t/a mit Büro- und Aufenthaltsraum, Abstellplätzen für 4 PKW, 3 LKW und 3 Baumaschinen sowie einer Eigenbedarfstankstelle auf den Gst. Nr. 698/3 und 678, beide KG 66127 Jöss beantragt.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 abzuhandeln.

Ort: Am Projektstandort, Gst. Nr. 698/3, KG Jöss		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
21.05.2025	09:30 Uhr	

Hinweis: Diese Verständigung ersetzt die Verständigung vom 09.05.2025, GZ: ABT13-231059/2024-45 vollinhaltlich.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Amtshandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Amtshandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

allfällige Vertretungsvollmacht

Sie können in die digitalen Unterlagen Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
	Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	

Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung ersucht, dies unter der Nummer 0316/877-4072.

Das eingereichte Projekt wurde in digitaler Form auch an die Gemeinde Lang übermittelt und kann auch dort im Rahmen der Parteienverkehrszeiten eingesehen werden.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen

Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum von bis	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)